Die Anfänge des Klosters Wagenhausen

Autor(en): **Schwarz, Dietrich W.H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **60 (1993)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-378971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

2

Die Anfänge des Klosters Wagenhausen

Mit den Anfängen der kleinen Klosteranlage Wagenhausen, eine schwache halbe Wegstunde unterhalb der Brücke von Stein am Rhein, somit ungefähr in der Mitte zwischen Konstanz und Schaffhausen gelegen, hat sich die Forschung schon öfters befasst. Dies geschah aber zumeist nur im Vorbeigehen. Die Ereignisse der Gründungszeit wurden nie im Zusammenhang dargestellt, ihre Chronologie bisher nicht gründlich festgelegt [1]. Es dürfte somit gerechtfertigt sein, einmal die *cella Wagenhausen* in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken, den Ablauf ihrer Gründungsgeschichte zu zeichnen und schliesslich auch eine Einordnung in einen grösseren Zusammenhang zu versuchen. Da die ersten Jahrzehnte Wagenhausens durchaus nicht unter friedlichem Gestirn standen, sondern von langwierigen Rechtshändeln begleitet waren, mit denen sich hohe und höchste Autoritäten befassen mussten, ist die Quellenlage verhältnismässig günstig und gestattet Einblicke in die mannigfachen Auseinandersetzungen des ausgehenden elften und beginnenden zwölften Jahrhunderts.

Das Benediktinerkloster des Erlösers und aller Heiligen zu Schaffhausen nahm unter seinem Abt Siegfried eine hervorragende Stellung am Oberrhein ein und bildete in den Kampfzeiten des Investiturstreites mit dem Bischofssitz Konstanz, mit den Klöstern Hirsau und St. Blasien zusammen ein eigentliches

[1] F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, Quellen zur Schweizer Geschichte III 1, Basel 1881 (Eine umfassende Quellensammlung zur Geschichte Allerheiligens im 11. und 12. Jahrhundert, durch die Forschung seither in manchem Urteil wesentlich modifiziert, im folgenden QSG. III 1 zitiert.); Gerold Meyer von Knonau, Die Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. IV, L. 1903, S. 381f.; Carl Henking, Bischof Gebhard III. von Konstanz, Sttgt. 1880, S. 40–42 (Dissertation aus der Schule Meyers von Knonau); Carl Henking, Das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, Festschrift des Kt. Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, S. 147 ff.; Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jh., MIÖG. Erg. Bd. VII, 1907, S. 503 f.; Thurgauisches Urkundenbuch, bearb. v. Joh. Meyer fortgeführt v. Friedr. Schaltegger, Bd. II., Frauenfeld 1917 (Die Wagenhausen betreffenden Urkunden wurden allerdings schon von Joh. Meyer in den Jahren um 1880 bearbeitet, sind deshalb in Datierung und Literaturangaben grossenteils überholt, im folgenden Thurg. UB. zitiert.); Josef Hecht, Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes, Bd. I, Basel 1928, S. 321–326.

gregorianisches Festungsdreieck in Schwaben[2]. Als Vertreter der strengen Hirsauer Reformrichtung übte es eine tiefe Wirkung auf die Bevölkerung und hat von ihr hinwiederum mannigfache Unterstützung erfahren. Die soziale Schicht der begüterten Edelfreien vor allem liess den Reformklöstern zahlreiche und grosse Schenkungen zukommen. Nach dem Bericht des Chronisten Bernold, eines Augenzeugen und begeisterten Anhängers der Hirsauer Richtung, traten solche Donatoren oft selbst als Laienbrüder ins Kloster ein[3]. In Schaffhausen stehen als eigentliche Stifter die Grafen von Nellenburg an erster Stelle. In der Folge kamen aber auch von andern Seiten weitere Schenkungen hinzu. Durch eine im Original erhaltene Privaturkunde des Vogtes von Allerheiligen, Burkards von Nellenburg, vernehmen wir, dass der Edle Tůto von Wagenhausen 1083 einen Tausch mit dem Kloster durchführte[4]. Er erhielt von Allerheiligen ein Gut in Schluchsee im Schwarzwald und übergab dafür seine Besitzungen zu Wagenhausen. Nach dem Tausch fügte er, im Einverständnis mit seiner Mutter, noch seine Besitzungen in Schlatt, Dorf, Basadingen und Honstetten dem Tauschobjekt bei, vollzog also gleichzeitig mit dem Tausch auch eine Schenkung in der Erwartung, dass in Wagenhausen «einige Arme Christi Unterhalt finden sollten». Damit ist natürlich nicht die Stiftung eines Spitals zu verstehen, sondern einer Filiale des Klosters Allerheiligen[5]. Tůto steht somit auch als Vertreter jener Schicht der Edlen vor uns, die die Reformklöster mit Grundbesitz ausstatteten und damit die materielle Grundlage für deren Wirken schufen. Dass er selbst ins Kloster eingetreten sei, ist in der Urkunde allerdings mit keinem Wort erwähnt. – Abt Siegfried aber errichtete, nach dem Wortlaut späterer Urkunden, ohne Verzug in Wagenhausen eine Kapelle und Behausung für einige Brüder[6].

2 P. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 1863; C. Henking, Bischof Gebhard III.; Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III, 5 1920, S. 753–923 («Fünfzig Jahre Streit»); Hirsch, a.a.O., S.472; P. Diebolder, Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084–1110) und der Investiturstreit in der Schweiz, ZSchw. Kg. 10, 1916, S. 81–101, 187–208.

3 Bernolds Chronik, MG. SS. V, S. 439; nachgedruckt im Thurg. UB., Amn. zu Nr. 6, S. 21.

4 QSG. III 1, Nr. 9, S. 23 f.; Thurg. UB. II, Nr. 6, S. 17–21; ZUB. I, Nr. 240; S. 133 f. Tůto ist schon um 1076 erwähnt, und zwar unter verschiedenen Grafen und dem Vogt der Reichenau. Es ist wohl möglich, dass er mit diesen in verwandtschaftlichen Beziehungen stand. (Thurg. UB. II, Nr. 6, S. 18 f. Anm.)

5 Das Hist. Biogr. Lexikon d. Schweiz VII, S. 356, vermutete, durch die Bezeichnung *«pauperes Christi»* offenbar irregeführt, eine Stiftung «für Arme in dem Dorfe».

6 Littera des Papstes Urban II. vom 28. Januar 1092 (J.-L. 5458; Albert Brackmann, Germania Pontificia II/2, Helvetia Pontificia, Berolini 1927 [im folgenden Helv. Pont. zitiert], Schaffhausen Nr. 7, S. 13 f.; Druck: QSG. III 1, Nr. 14, S. 30; Thurg. UB. II, Nr. 8, S. 24) ... *Abbas autem ... in eodem predio monasterium venuste construxit, fratres ordinavit et cetera que ad monasticam regulam pertinent instituit ...*

Erst sieben Jahre später erfahren wir wieder von Tůto und von Wagenhausen. Nachdem Papst Urban II. am 6. März 1090 dem Abte Siegfried von Schaffhausen ein feierliches Schutzprivileg mit Bestätigung aller Besitzungen des Salvator- und Allerheiligenklosters verliehen hatte[7], musste er sich schon am 13. April des gleichen Jahres in einer Littera an Bischof Gebhard III. von Konstanz wenden[8] und ihn beauftragen, Tůto, der sich und sein Gut dem Allerheiligenkloster in Schaffhausen übergeben habe, nun aber auf satanische Einflüsterung hin sich und das Geschenkte dem Kloster wieder entziehen wolle, zum Gehorsam gegenüber seinem Abte Siegfried zurückzuführen, im Falle der Verstocktheit aber zu bannen. Danach war Tůto selbst kurz nach der durch die Urkunde von 1083 überlieferten Rechtshandlung in Allerheiligen als Laienbruder eingetreten, dann aber des Klosterlebens überdrüssig geworden, hatte sich entfernt und versuchte nun, seinen ehemaligen Besitz wieder zurückzuerlangen. Abt Siegfried, der sich allein der Ansprüche offenbar nicht erwehren konnte, hatte sich nach Rom gewandt, und der Papst beauftragte nun den Diözesanbischof mit der Rückführung des Apostaten zum mönchischen Gehorsam. Allein, auch Gebhard III. war kein Erfolg beschieden. Tůto kehrte nicht zurück und belästigte das Kloster weiter, um es zur Herausgabe der geschenkten Güter zu zwingen. Die allenfalls gegen ihn verhängten geistlichen Zensuren scheinen unwirksam geblieben zu sein. Abt Siegfried seinerseits musste wohl aus grundsätzlichen wie aus sachlichen Gründen grossen Wert darauf legen, den entwichenen Laienbruder wieder unter seine Botmässigkeit zu zwingen und die dem Kloster zu Eigen übertragenen Höfe und Grundstücke zu bewahren. Einmal ging es um Geltung und Festigkeit der Gelübde und weiter war Wagenhausen mit seiner *cella* doch auf dem Wege zum Bischofssitz Konstanz (und damit zum Führer der päpstlichen Partei!) ein günstig gelegener Stützpunkt und ein bequemes Absteigequartier, ferner Vor- und Horchposten gegenüber dem der Reform nicht angeschlossenen Kloster St. Georgen in Stein am Rhein.

Die nächsten Jahre waren weiter erfüllt vom Streit um Tůto und dessen Schenkungen. Es dürfte mit den allgemeinen Schwierigkeiten der päpstlichen

[7] Feierliches Privileg des Papstes Urban II. vom 6. März 1090 (J.-L. 5429; Helv. Pont. Nr. 4, S. 12; QSG. III 1, Nr. 11, S. 25 ff.).

[8] Littera des Papstes Urban II. vom 13. April an Bischof Gebhard III. von Konstanz (J.-L. 5434; Helv. Pont. Nr. 5, S. 12 f. Reg. Ep. Const. I, Nr. 547, S. 71. Druck: QSG. III 1, Nr. 10, S. 24 f. mit falschem Datum 1089; Thurg. UB. II, Nr. 7, S. 21 f. Datum nach QSG.!) Zur Datierung: Durch die in Anm. 6 zitierte Littera von 1092 erfahren wir, dass Tůto rund sieben Jahre in Allerheiligen zubrachte. 1083 anlässlich seiner Schenkung ist noch keine Rede von seinem Eintritt. Sein Abfall konnte also frühestens 1090 erfolgen. Das Tagesdatum passt nur für 1090 zum Ausstellungsort Rom. 1091 weilte Urban II. im April in Unteritalien (Meyer v. Knonau, a.a.O., S. 337). Henking, Gebhard III., S. 40 f., hat gegenüber Jaffé die richtige Datierung gegeben.

Partei in dieser Zeit zusammenhängen, dass der Bischof von Konstanz und der Abt von Schaffhausen gegenüber dem Abtrünnigen nichts Entscheidendes auszurichten vermochten [9]. Wieder wurde der Heilige Stuhl angerufen.

Zunächst bestätigte Papst Urban II. erneut in feierlichem Privileg (vom 26. Januar 1092) [10] dem Allerheiligenkloster alle seine Besitzungen, darunter ausdrücklich das Frauenkloster St. Agnes in Schaffhausen und die *cellula sancte Marie que Guachinhusin dicitur* [11]. Niemand wage es, sie zu mindern, dem Kloster zu entziehen oder gar zu zerstören. Zur grösseren Sicherheit wird dem Kloster der römische Schutz verliehen und die entsprechende Zinszahlung festgelegt. Diesem Privileg folgte schon zwei Tage später, am 28. Januar 1092, eine Littera [12], worin sich Urban II. zum zweiten Male an Bischof Gebhard III. von Konstanz wandte, nun aber auch noch an weltliche Grosse, an die Herzöge Welf IV., Berchtold II. von Zähringen und den Grafen Burkhard von Nellenburg, den Vogt des Allerheiligenklosters [13]. Noch einmal trug er den vor ihn gebrachten Fall des Tůto vor: Nach schwäbischem Gesetz, vor Zeugen habe Tůto sich und seine Güter der Kirche übergeben, der Abt nach seinem Wunsch sogleich ein Kloster auf dem geschenkten Grundstück eingerichtet. Nach sieben Jahren ungestörter bester Ordnung habe Tůto jedoch plötzlich erklärt, es sei von ihm keine Schenkung vorgenommen worden, und gedroht, das Grundstück wegzunehmen und das Kloster zu verwüsten. Der Papst fordert die Adressaten deshalb auf, dem Kloster Schaffhausen gegenüber Tůto beizustehen und Bischof Gebhard soll ihn nach erfolgter zweiter und dritter fruchtloser Mahnung endgültig bannen. Es geht daraus hervor, dass Bischof Gebhard während zweier Jahre versuchte, den Zwist gütlich beizulegen und deshalb zur Mahnung, aber noch nicht zur Bannung geschritten war. Tůto gab jedoch seine Sache durchaus nicht verloren. Der Streit – bei dem es wahrscheinlich zu Verwüstungen des Klostergutes gekommen ist – zog sich weiter hin.

Nach zwei Jahren wurde auf einer Synode zu Konstanz 1094 in dem langwierigen Konflikt ein Entscheid gefällt. Tůto habe mit all seinen Gütern wieder zum Gehorsam unter den Abt Siegfried zurückzukehren und für seinen Abfall

[9] Meyer v. Knonau, a.a.O., S. 348.

[10] J.-L. 5457; Helv. Pont. Nr. 6, S.13; QSG. III 1, Nr. 13, S. 28–30; Datierung von Jaffé.

[11] Die Namensform *Guachinhusin* spricht für den italienischen Schreiber der Papstlittera und dafür, dass die päpstliche Urkunde nicht auf Grund vorgelegter Urkunden oder Briefe z. B. Abt Siegfrieds, sondern nach Diktat geschrieben wurde.

[12] J.-L. 5458; Helv. Pont. Nr. 7, S. 13 f.; QSG. III 1, Nr. 14, S. 30 f.; Thurg. UB. II, Nr. 8, S. 23–25; siehe auch Anm. 6.

[13] Die Herzöge Welf IV. und Berchtold II. von Zähringen und Graf Burkard von Nellenburg sind in dieser Zeit die Häupter der päpstlichen Partei in Schwaben. Meyer v. Knonau, a.a.O., S. 383; Hauck, a.a.O., S. 862.

entsprechende Busse zu tun [14]. Tůto fügte sich aber auch diesem Spruche nicht, sondern kämpfte weiter. Es kann nicht anders sein, als dass er die Unterstützung bedeutender Mächte besessen hat, da er sich so lange zu halten, ja dass er sogar über Allerheiligen zu triumphieren vermochte. Denn obschon ein drittes päpstliches Privileg von 1095 [15] dem Allerheiligenkloster feierlich alle Besitzungen bestätigte unter ausdrücklicher Nennung von Wagenhausen, musste der Abt von Schaffhausen endlich doch auf Wagenhausen, Kappel und Honstetten verzichten [16], um wenigstens den Rest der Schenkungen Tůtos behalten zu können und die ständige Bedrohung des Klosters zu beseitigen. Anderseits konnte sich auch Tůto keines vollen Sieges erfreuen, sondern hatte die drei von Allerheiligen herausgegebenen Güter dem Bischof Gebhard von Konstanz zu übertragen, der sie dem Kloster Petershausen weitergab. Es ist dabei durchaus nicht an eine selbstsüchtige Handlung Gebhards, an eine parteiische Begünstigung des ihm nahestehenden Konstanzer Klosters zu denken, sondern an einen Versuch, den jahrealten Zwist aus der Welt zu schaffen [17]. Die Abmachungen tragen alle Kennzeichen eines echten Kompromisses an sich: jede Partei musste Opfer bringen. Darin lagen allerdings auch schon wieder Keime zu späteren Auseinandersetzungen. Schaffhausen verzichtete also auf seinen abgefallenen Laienbruder Tůto, sowie auf einen Teil dessen Schenkung. Tůto erlangte seine Freiheit, seinen Frieden mit dem Bischof, musste aber Wagenhausen aufgeben. Dem Bischof wurde es möglich, Frieden herzustellen ohne Tůtos Begehren voll zu entsprechen und ohne den kirchlichen Rechtsstandpunkt ganz zu opfern. Wagenhausen blieb ja einem Reformkloster unterstellt. Petershausen war für einige Zeit der *tertius gaudens* [18].

Zur zeitlichen Ansetzung dieses Ausgleiches wäre zu bemerken, dass er niemals im Jahre 1094 auf der berühmten Synode der Gregorianer zu Konstanz

[14] Diese Nachricht stammt von Bernold, MG. SS. V, S. 458 f.; Reg. Ep. Const. I, Nr. 571, S. 73; QSG. III 1, Nr. 16, S. 163; Thurg. UB. II, Nr. 10, S. 28 f. Auch diese langjährigen Auseinandersetzungen mit Tůto mögen Abt Siegfried den Plan erwägen haben lassen, mit seinem Konvent nach Frankreich auszuwandern. (QSG. III 1, Nr. 14, S. 162.)

[15] J.-L. 5580; Helv. Pont. Nr. 8, S.14; QSG. III 1, Nr. 26, S. 48–51. *De cellis autem beate Agnetis in Scaphusa et beate Marie in Guachinhusin nominatim interdicimus, ne quis occasione qualibet eas audeat a prefati monasterii proprietate subtrahere vel alienare ...*

[16] Casus monasterii Petrishusensis MG. SS. XX, S. 656; QSG. III 1, Nr. 17, S. 163. Kappel, im Oberamt Ravensburg, Württemberg; Honstetten im Amt Engen, Baden.

[17] Henking, Gebhard III., S. 41 f. erhob diese Beschuldigung gegen Gebhard.

[18] Petershausen gehörte unter seinem, durch Bischof Gebhard aus dem Kloster Hirsau hergeholten Abt Dietrich zu den bedeutendsten Reformklöstern des Bistums Konstanz und hatte 1092 mit Allerheiligen eine geistliche Verbrüderung geschlossen (QSG. III 1, Nr. 12, S. 27 f.).

erzielt worden sein kann, denn gerade damals wurde Tůto zur Rückkehr nach Allerheiligen und zum Gehorsam gegenüber seinem Abt aufgefordert. Die Erzählung der Petershausener Annalen dürfte zutreffen, wonach unter Abt Adalbert von Schaffhausen und dem Vogt Adalbert von Mörsburg der vorläufige Friedensschluss zu Stande kam [19]. Abt Siegfried, Vertreter der strengen Reformrichtung, hätte wohl kaum diesem Kompromiss zugestimmt, der von Schaffhausen – nach kirchlicher Anschauung – so bitteren Verzicht forderte. Der Personenwechsel in der Leitung des Allerheiligenklosters mag eine Verständigung erleichtert haben. So möchte man denn dieses Ereignis in die Zeit zwischen der Weihe Abt Adalberts und der Vertreibung Bischof Gebhards III. aus Konstanz setzen (1099–1103). Die Schaffhauser haben trotz des Rückschlages Wagenhausen nicht endgültig abgeschrieben; stets trachteten sie danach, das ihnen entfremdete Gut wieder zurückzugewinnen. Der Tod Tůtos hat sie vielleicht veranlasst, ihre Rechtsansprüche wieder anzumelden. Neben ihnen traten aber nun die Erben Tůtos, und, unter Umständen von diesen noch herbeigerufen, das Kloster St. Georgen zu Stein am Rhein als Konkurrenten auf [20]. Somit wurden von vier bis fünf Seiten Besitzestitel auf das Klösterchen geltend gemacht, eine wahrhaft verworrene Lage. Der Konflikt hat sich aber schliesslich auf einen Streit zwischen Konstanz und Schaffhausen zugespitzt, wobei vom Bischof offenbar die These vertreten wurde, die Schenkung Tůtos sei als die eines Abtrünnigen ungültig und deshalb dem Bistum verfallen [21]. Im Jahre 1120 beschäftigte sich Papst Calixt II. von Cluny und Mâcon aus mit der Angelegenheit. Am gleichen Tage erliess er einerseits ein Privileg mit Besitzbestätigung (darunter auch von Wagenhausen) für Allerheiligen [22] und schrieb anderseits an den Bischof von Konstanz, er möge Wagenhausen herausgeben, oder seine diesbezüglichen Rechtsansprüche begründen [23]. Einige Tage später

[19] Der Vorgang ist uns nur durch den Bericht der Casus monasterii Petrishusensis überliefert, ohne ein genaues Datum, sondern unter Nennung einer *publica synodus.* Dies braucht durchaus nicht die Synode von 1094 zu sein, denn es wurden sicherlich zahlreiche Synoden abgehalten, von denen keine Nachrichten auf uns gekommen sind. Wir müssen uns an den Wortlaut der Quelle halten. Meyer v. Knonau hat die These seines Schülers übernommen und Gebhard den Vorwurf einer «auffälligen Haltung» gemacht. Schon Hirsch, a.a.O., S. 503 f., verhielt sich gegenüber Henkings These durchaus ablehnend.

[20] Casus monasterii Petrishusensis MG. SS. XX, S. 665; QSG. III 1, Nr. 27, S. 167.

[21] Dies scheint mir aus dem Wortlaut hervorzugehen: «*Etsi enim Tuoto ille in apostasiam lapsus sit et contra honorem Dei et salutem anime sue retrorsum abierit, nulla tamen ratione permittitur, ut ea, que libere ac sponte obtulerat, debuerit abstulisse.*» (Vgl. die in Anm. 23 zitierte Papstlittera.)

[22] J.-L. 6802; Helv. Pont. Nr. 15, S. 16; QSG. III 1, Nr. 52, S. 85 ff.

[23] J.-L. 6801; Helv. Pont. Nr. 16, S. 16; QSG. III 1, Nr. 53, S. 88.

wurde dies Schaffhausen mitgeteilt und Abt und Mönche zum Frieden ermahnt[24]. Das fertig ausgestellte Privileg war ihnen noch nicht ausgehändigt worden und scheint erst später nach Schaffhausen gelangt zu sein, vielleicht durch einen der in der päpstlichen Kanzlei tätigen Schreiber aus Allerheiligen. Über die weitere Entwicklung des Handels gibt uns das, nur in Abschrift erhaltene, in die Jahre zwischen 1120 und 1124 zu datierende Privileg des gleichen Papstes für Schaffhausen Aufschluss[25]. In dieser Urkunde steht nun kein Wort mehr von Wagenhausen. Das Bistum Konstanz war damit unzweifelhaft Sieger geblieben, Wagenhausen konstanzisches Eigenkloster geworden, und der Bischof setzte demgemäss fortan den dortigen Abt ein[26]. Dagegen versuchte zwar Allerheiligen um die Jahrhundertmitte durch Urkundenfälschungen noch einmal anzukämpfen. In dem auf den Namen Kaiser Heinrichs V. gefälschten Diplom vom 4. September 1111 (St. 3077) wurde Bischof Gebhard III. beschuldigt, Wagenhausen widerrechtlich dem Allerheiligenkloster entfremdet zu haben[27]. Allein, auch diese Aktion brachte den Schaffhausern das Verlorene nicht zurück. Es bedeutete den Schlussstrich unter die Auseinandersetzungen, als Kaiser Friedrich I. 1155 in seine grosse Besitzbestätigung für das Bistum Konstanz auch das vielumstrittene Klösterchen am Rhein namentlich einschloss[28]. Erst im 15. Jahrhundert wurde das wirtschaftlich heruntergekommene Wagenhausen wieder dem Allerheiligenkloster übertragen und in ein Priorat verwandelt[29].

[24] J.-L. 6808; Helv. Pont. Nr. 18, S. 17; QSG. III 1, Nr. 54, S. 88 f.

[25] J.-L. 7097; Helv. Pont. Nr. 20, S. 18; QSG. III 1, Nr. 56, S. 90 ff. Trotz der Bedenken Hirschs (a.a.O., S. 505–509), die sich allerdings nicht zur Verurteilung als Fälschung verdichteten, hat sich Brackmann entschieden für Echtheit des Privilegs ausgesprochen. Ich glaube diesem Urteil auch aus der Erwägung zustimmen zu müssen, dass im Falle einer Fälschung von J.-L. 7097 die Gelegenheit doch unbedingt benützt worden wäre, den Anspruch auf Wagenhausen wieder zu erheben.

[26] Casus monasterii Petrishusensis MG. SS. XX, S. 665: *«Set cum satis ordinate tunc temporis divina et humana ibi haberentur, Uodalricus episcopus, credens se citius quiddam magni patraturum, dimisit nos et Utonem quendam abbatem ibi fecit eumque ... adiuvit.»*

[27] QSG. III 1, Nr. 49, S. 79–83; in der vor Hirschs Arbeit erschienenen Literatur wurde die Urkunde zumeist als echt betrachtet. Dabei scheint gerade auch das Verschweigen von Wagenhausen in dem echten Diplom Heinrichs V. vom gleichen Tage, 4. September 1111, St. 3076, Anlass zur Fälschung geworden zu sein. Dass um 1120 auch von kaiserlicher Seite noch nichts in der Frage entschieden war, zeigt die Abschrift eines Schreibens des Erzbischofs Adalbert von Mainz, worin er den Abt von Schaffhausen einlädt, einige Brüder auf den nächsten Hoftag zu senden, damit der Streitfall erledigt werden könne. Von einer Behandlung der Angelegenheit ist uns jedoch nichts bekannt (QSG. III 1, Nr. 55, S. 89 f.; Thurg. UB. II, Nr. 17, S. 39–41).

[28] Thurg. UB. II, Nr. 42, S. 139–165 mit Reproduktion des Diploms (St. 3730).

[29] Reg. Ep. Const. III, Nr. 8556, S. 213; Henking, Festschrift, S. 163.

Dass unter den widrigen Umständen der Gründungszeit Tůtos Stiftung nicht aufblühen konnte, ist begreiflich, auch in Anbetracht des älteren Benediktinerklosters zu Stein am Rhein. Der geringen Lebenskraft der Abtei Wagenhausen haben wir heute allerdings zu verdanken, dass die bescheidene Kirche nicht einem Neubau des Hoch- oder Spätmittelalters weichen musste. Noch heute vermitteln deshalb Kirche und Kreuzgang von Wagenhausen, wenn auch verstümmelt, einen starken Eindruck vom strengen, ernsten Geist einer Hirsauer Anlage [30].

Aus den wenigen Urkunden und aus den spärlichen Nachrichten der Chronisten von Allerheiligen und Petershausen konnten wir ein Bild von den Anfängen Wagenhausens gewinnen. Alle Quellen gehen auf die eine Partei zurück; wir müssen dies bei der Auswertung in die Rechnung einstellen. Wir können aber wohl sicher sein, dass die Gegenpartei das, was sie mit Pergament und Tinte weniger leistete, durch Aktionen reichlich aufgewogen hat. Man kann sich vorstellen, wie Tůto alle Mittel anwandte, seine Freiheit und sein Gut wieder zu gewinnen [31]. Dass es einem Laien in einer rechtlich doch sehr anfechtbaren Situation gegenüber Abt, Bischof und Papst gelingen konnte, seine Unabhängigkeit zurückzuerobern, ist wohl nur aus den kampferfüllten, rechtsunsicheren Zeiten zu erklären [32]. Damit ist uns das Schicksal Tůtos von Wagenhausen ein Beispiel dafür, wie sich im Schatten der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst für das Individuum Möglichkeiten boten, die sich bei Vereinigung der beiden Mächte nie ergeben hätten.

30 Hecht, a.a.O., Tafeln 219–223. Die baugeschichtliche Würdigung der kleinen Basilica durch Hecht darf als ausserordentlich verständnisvoll bezeichnet werden.

31 Es ist wohl anzunehmen, dass sich Tůto gegenüber der kirchlichen Partei der kaiserlichen Partei angeschlossen und besonders bei den Staufern und bei den Grafen von Heiligenberg Rückhalt gefunden hat.

32 Der «Fall Tůto» scheint mir für die Entwicklung der gregorianischen Partei in Süddeutschland überhaupt von einer gewissen symptomatischen Bedeutung zu sein. Die Forderungen der Reformrichtung waren vor allem gegenüber Klerikern und Laienbrüdern doch sehr hoch gespannt und brachten zudem ganz neue Anschauungen zur Geltung. Deshalb stellten sich auch nach den grossen Erfolgen verschiedene Rückschläge ein – wenn die Begeisterung nicht kräftig blieb – und schufen mit eine Bereitschaft zu Kompromissen zwischen den Streitenden.

Erschienen in: Festgabe Hans Nabholz zum 70. Geburtstag, Aarau 1944, S. 36–44.